

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Geretsried

- Kostensatzung -

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Geretsried erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das in seiner jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der Stadt Geretsried getroffen sind.

§ 3

Die Satzung tritt am 12.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 samt der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Geretsried vom 01.02.2006 außer Kraft.

Geretsried, den 05.12.2025

Stadt Geretsried

Michael Müller

Erster Bürgermeister

